

Schützenverband an der Forch

STATUTEN

Statuten

I. Namen, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Schützenverband an der Forch (als Verein gemäss Art. 60ff. ZGB) wurde an der Gründungsversammlung vom 17. November 2014 gegründet. Der Schützenverband an der Forch bezweckt - durch den Zusammenschluss der „Vereinigung für das Forchschiessen“ und des „Schützengauverbandes an der Forch“ - die Durchführung eines alljährlichen Schiessanlasses zur Förderung des Schiesssports und zur Pflege der Kameradschaft.
Der jeweilige Sitz ist der Wohnsitz des Präsidenten.

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verband besteht aus den aufgenommenen Vereinen. Es können alle Vereine aufgenommen werden, die Mitglied des SSV sind. Der Vorstand prüft die bewerbenden Vereine und beantragt deren Aufnahme an der nächsten Delegiertenversammlung, welche über die Aufnahme entscheidet. Personen, die sich um den Schützenverband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bestehende Ehrenmitglieder der beiden ehemaligen Verbände werden durch den Schützenverband an der Forch übernommen.
- Art. 3 Der Austritt eines Vereins ist auf Ende des Jahres dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verband für das laufende Jahr sind zu erfüllen. Ausgetretene Vereine haben keinen Anspruch mehr auf das Vermögen des Verbandes.

III. Organe

- Art. 4 Organe des Verbandes sind
- a) Delegiertenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

Art. 5 Die Delegiertenversammlung findet in der Regel am letzten Montag im September statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Vereinen zugestellt werden. Stimmberechtigt sind die Vereine mit je 2 Stimmen sowie der Vorstand.

Folgende Geschäfte werden durch die Delegiertenversammlung erledigt:

- Appell durch Präsenzliste
- Wahl eines Stimmenzählers
- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht des Kontrollvereins
- Budget u. Festsetzung Vereins- u. Einzeldoppel
- Mutationen / Aufnahme weiterer Vereine
- Wahlen: für 2 Jahre Vorstand, Präsident, für ein Jahr der Revisionsverein
- Abnahme des Schiessplans (siehe unter Reglement)
- Festlegen des Schiessplatzes für das nächste Forchschiessen
- Anträge des Vorstandes sowie der Vereine
- Statuten- und Reglements-Änderungen
- Ehrungen
- Auszeichnungen: Bester Verein
- Verbandsmeister in der Kategorie A-Sport.-, D/E-Armeewaffen und Ordonanzwaffen
- Juniorenmeister in der Kategorie Sport.-,Armee-/Ordonanzwaffen

Art. 6 Zu behandelnde Anträge von Vereinen für die Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten bis jeweils 31. August schriftlich begründet einzureichen.

Art. 7 Auf Verlangen von 20% der Vereine kann eine ausserordentlich Delegiertenversammlung einberufen werden, die innerhalb von 3 Monaten abzuhalten ist.

Art. 8 Wahlen u. Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens 1 Drittel der Stimmberechtigten eine geheime Wahl/Abstimmung verlangt.

Bei Statuten- und Reglements Änderungen und Aufnahme neuer Vereine bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Präsident hat den Stichentscheid. Die Auflösung des Schützenverbandes an der Forch kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Verbandsvermögen anteilmässig an die Vereine aufzuteilen.

Art. 9 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Schützenmeister
- Beisitzer
- Der Vorstand sowie der Vizepräsident konstituieren sich selbst, ausser der Präsident.

Art.10 Aufgabenteilungen des Vorstands sind wie folgt:

Die Vorstandstätigkeit umfasst die Vorbereitung und Durchführung des Verbandsschiessens beziehungsweise Forchschiessens, deren Resultatauswertung sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung, die im Voranschlag festzulegen ist.

- Der Präsident vertritt den Verband nach aussen; er leitet die Versammlung sowie die Vorstandssitzungen.
Der ordentlichen Delegiertenversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar zusammen führt er rechtsverbindliche kollektive Unterschrift. Ist er verhindert vertritt ihn der Vizepräsident.
- Der Aktuar Verfasst die Versammlungs-und Vorstandsprotokolle.
- Der Kassier führt die Kasse und erstellt den Jahresabschluss per 31.8.
Der Kassier verfügt für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs Einzelunterschrift.
- Der Schützenmeister ist zuständig für den Schiessbetrieb zusammen mit dem durchführenden Verein.
- Der Beisitzer führt die EDV- Erfassung an den Schiessanlässen.
- Der Revisionsverein erstellt den Revisorenbericht zu Handen der Delegiertenversammlung.

Art.11.Wahlen: Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. In einem geraden Jahr der Präsident und Kassier. In einem ungeraden Jahr der Aktuar, Schützenmeister und Beisitzer. Der Vorstand ist berechtigt in der Zwischenzeit entstandene Vakanzen bis zur nächsten Delegiertenversammlung provisorisch zu besetzen.

Die Revisoren bestehen aus 2 Delegierten des Vereins, der das Verbandschiessen im Rechnungsjahr durchgeführt hat.

Art.12 Das Rechnungsjahr schliesst jeweils per 31. August ab.

Art.13 Pro Rechnungsjahr beträgt die Ausgabenkompetenz des Vorstandes CHF 1'000.- für ausserordentliche Ausgaben.

Art.14 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet allein deren Vermögen.

Art.15 Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. November 2014 genehmigt, mit Revision vom 25.09.2017.

Schützenverband an der Forch

Der Präsident: Claudio Bivetti

Der Aktuar: Erich Eichenberger

25. September 2017